



Der neue Rechtsrahmen und die Marktüberwachung

Jacques McMILLAN

Europäische Kommission, GD Unternehmen und Industrie

Der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, der am 23. Juni 2008 verabschiedet wurde, soll in einem einzigen Gesetzespaket alle Rechtsvorschriften vereinigen, die für das Inverkehrbringen sicherer Produkte und eine wirksame Marktüberwachung und Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten notwendig sind. Das Paket vereinigt daher Festlegungen zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, zur Marktüberwachung, zu Konformitätsbewertungsstellen, zu den Auswahlverfahren der Kompetenzkriterien (Notifizierung), zu Verpflichtungen der Marktteilnehmer, zu den konsolidierten Konformitätsbewertungsverfahren und Regeln für ihre Anwendung, sowie Festlegungen zur Kennzeichnung.

Im Bereich der Marktüberwachung legt der Rechtsrahmen nun insbesondere zum ersten Mal eindeutige Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden fest, bei nicht-konformen oder gefährlichen Produkten in Bereichen, die harmonisierten EU-Rechtsvorschriften unterliegen, einzuschreiten. Insbesondere müssen die nationalen Behörden über die Befugnisse und über Mittel verfügen, gefährliche oder nichtkonforme Produkte vom Markt zu nehmen oder nehmen zu lassen. Sie sollen zudem die Möglichkeit erhalten, ein Produkt wenn nötig vernichten zu lassen. Mit der Verordnung soll zusammen mit bestehenden Rechtsvorschriften ein nahtloses System für alle Produkte eingerichtet werden; daher wird nicht zwischen Verbraucher- und Nicht-Verbraucherprodukten unterschieden.

Ein sehr wichtiges neues Element des Rechtsrahmens ist die Tatsache, dass die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten aus Drittländern in einem einzigen Rechtsinstrument vereinigt werden. In vielen Mitgliedstaaten werden diese Themen heute nicht zwangsläufig gemeinsam behandelt, obwohl es sich um zwei sich ergänzende Säulen der Produktsicherheit handelt. Indem wir sie zusammenführen, schließen wir Lücken, die von unsicheren Produkten ausgenutzt werden. Wir erreichen außerdem die gemeinsame Nutzung wirksamer Kontrollmittel und Instrumente, wodurch beide Elemente erheblich gestärkt werden. Dazu gehört auch die Befugnis der Zollbehörden, Produkte zu vernichten oder vernichten zu lassen und so zu verhindern, dass Importeure einfach an anderer Stelle versuchen, Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu bekommen.

Der neue Rechtsrahmen beinhaltet auch die Einführung neuer Kommunikationsmittel für den Austausch zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Behörden und der Kommission. Die Verordnung zur Marktüberwachung legt eine Reihe von Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Kommunikation fest, die die Kommission mit gemeinsamen Initiativen und Werkzeugen untermauern wird.

Die Verordnung nimmt direkten Bezug auf das RAPEX-System, das durch die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie eingerichtet wurde. Wir nutzen also für alles die selben Instrumente und verkomplizieren die Sache nicht durch die Einrichtung diverser sich überschneidender Werkzeuge. Dies gilt auch für eine allgemeine Datenbank, die alle allgemeinen Informationen zur Marktüberwachung enthalten soll.

Letztlich soll der neue Rechtsrahmen für eine funktionierende Marktüberwachung sorgen. Dies bedeutet, dass erste Entscheidungen über unsichere oder nicht konforme Produkte auf Marktebene in den Mitgliedstaaten getroffen werden und so der Druck auf die Schutzklauseln der Richtlinien erheblich verringert wird. Diese sollten zukünftig nur dann genutzt werden, wenn Entscheidungen notwendig sind, um eine einheitliche Vorgehensweise in Europa in Bezug auf ein bestimmtes Problem zu gewährleisten, und nicht wie heute als Marktüberwachungswerkzeuge. Das heißt, dass europäische Verfahren europäischen Angelegenheiten vorbehalten bleiben sollten, und nicht als Entscheidungsinstrumente für die alltägliche Praxis dienen sollten. Die tagtäglichen Entscheidungen dürften dadurch effizienter und die europäischen Verfahren leichter zu bewältigen sein.